

**Betreff:** AW: MZH Oberhofen – Denkmalpflege  
**Datum:** Mittwoch, 6. Mai 2026 um 08:28:28 Mitteleuropäische Sommerzeit  
**Von:** Fabio Wiesendanger | Flühler Architektur  
**Anlagen:** image001.png

**Von:** Langer Martin <[martin.langer@tg.ch](mailto:martin.langer@tg.ch)>  
**Datum:** Dienstag, 5. Mai 2026 um 17:46  
**An:** Kay Sonderegger | Flühler Architektur <[ks@architektur.sg](mailto:ks@architektur.sg)>  
**Cc:** Stephan Flühler | Flühler Architektur <[sf@architektur.sg](mailto:sf@architektur.sg)>  
**Betreff:** AW: MZH Oberhofen – Denkmalpflege

Lieber Kay

Entschuldige bitte die zeitversetzte Beantwortung deiner Anfrage betreffend der Schutzrelevanz der Mehrzweckhalle in Oberhofen. Ich versuche die Überlegungen zu einem Abbruch der erwähnten Liegenschaft nicht allein aus der Gesetzeslage heraus zu formulieren, sondern mehr aus der Entscheidungsfälligkeit, die man aus dem sog. "gesunden Menschenverstand" treffen würde.

Die Mehrzweckhalle in Oberhofen wurde immer als wichtiges Schutzobjekt der Gemeinde Münchwilen geführt - "wertvoll" eingestuft. Nach einem missglückten ersten Wettbewerb steht ausser Frage, dass das Objekt künftig als kantonales Schutzobjekt gelistet ist. Das zeigt auch die hohe Wertigkeit dieses Bauwerks, das am Ende der Phase der Zwischenkriegsmoderne entstanden ist.

Natürlich gibt es immer wieder Überlegungen zur Aufgabe von Schutzobjekten. - Diese können begründet werden:

- durch einen so hohen Schadensstand, dass selbst Rekonstruktionen nicht mehr sinnvoll erscheinen, die Restfragmente des Schutzobjektes zusammenzufügen,
- durch ein Schutzobjekt, das durch derart viele Restaurierungsspuren überformt ist, dass ein Wiederherstellen oder eine Bereinigung auf die Ursprünglichkeit nicht zielführend oder verhältnismässig ist. Das heisst nicht, dass die Denkmalspflege keine berechtigten Reparaturspuren am Objekt anerkennt,
- durch erfolgte Akutzerstörungen (Brand, Hochwasser u. a.), die eine Wiederherstellung innerhalb einer veränderten historischen resp. ortsbaulichen Umgebung nicht sinnvoll erscheinen lassen,
- durch einen so weit reichenden Restaurierungsansatz, der im Verhältnis in keiner Form zu rechtfertigen wäre und am Ende keinen erkennbaren Erhalt des Schutzobjektes gewährleistet.
- durch den Verlust bzw. das generelle Fehlen einer Sicherstellung einer ehrlichen Nachfolgenutzung (hier: Verlust der Sakralität eines geweihten Bauwerks). Beim Verlust einer Kirche beispielsweise geht es im vorgenannten Sinn um keine Beseitigung des Objekts für eine adäquate Nachfolgenutzung, sondern schlichtweg um die Aufhebung des Bestandes bzw. die Aberkennung der Existenz des Bauwerks in seiner ursprünglichen sakralen Funktion.

Diese Faktoren könnten modifizierend ergänzt werden, aber keiner der fünf o. g. Punkte trifft auch nur im Ansatz auf die Mehrzweckhalle in Oberhofen zu. Die "Betagtheit des Objektes" ist schlichtweg anzuerkennen und zu restaurieren, und dies unter der Vorgabe, dass die kantonale Denkmalpflege sehr grosszügig die Möglichkeit von weitreichenden Teilrekonstruktionen eröffnete. Das Objekt darf dabei allerdings auch nicht stilllos erblinden, weil man am Ende schlichtweg am Ziel vorbeisanierte.

Für die Sicherstellung einer behutsamen, wertstellenden wie auch verhältnismässigen Wiederherstellung der Architektursprache des Bauwerks kann allein der Architekt die Vorgaben machen, dies allerdings nur unter einer ihm zudienenden Bauherrschaft.

Einer Schutzentlassung wie einem resultierenden Abbruch des Schutzobjektes kann weder Folge geleitet noch zugestimmt werden. Auch aus dieser Sicht sind die Mehraufwendungen, die im Raum

stehen, mit Bereitschaft von allen mitzutragen.

Gruss Martin

Kanton Thurgau  
Amt für Denkmalpflege  
Martin Langer  
Dipl. Arch. ETH/SIA  
Denkmalpfleger  
Ringstrasse 16  
8510 Frauenfeld

Tel.: +41 (0) 58 345 67 18

Email: [martin.langer@tg.ch](mailto:martin.langer@tg.ch)

Homepage: [www.denkmalpflege.tg.ch](http://www.denkmalpflege.tg.ch)

